



Rahmenbedingungen

- **BBiG § 2 Absatz 2 Lernorte der Berufsbildung**
„Die Lernorte ... wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen.“
- **Länderbeispiel Rheinland-Pfalz – BSVO § 3 Kooperation**
„(1) Die Berufsschule arbeitet mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten, insbesondere den Ausbildungsbetrieben sowie den zuständigen Stellen nach dem BBiG und der HwO zusammen.
(2) Zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungsziels wirken die Schulen an dem gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den an der schulischen und betrieblichen Ausbildung beteiligten Personen über Inhalte, Methoden, Entwicklung des Lernprozesses und der Unterrichtsorganisation kooperativ mit.
(3) Zum Zwecke der Abstimmung der Ausbildungsphasen in der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sind vor Beginn des Schuljahres Jahresplanungen zu erstellen. Die Abstimmung erfolgt, soweit erforderlich, unter Beteiligung der Träger der überbetrieblichen Ausbildungsstätten.
(4) Zur Unterstützung einer frühen und vielseitigen Berufswahl- und Schullaufbahnberatung arbeiten die Berufsschulen mit allen allgemeinbildenden Schulen in der Region zusammen.“



Begleitende zentrale und dezentrale Koordination durch:

- **Klassenlehrer** → *standortbezogen*
 - Abstimmungs- und Koordinierungsgespräch zu Beginn der Ausbildung
 - Berufsschule – Ausbildungsbetriebe – Überbetriebliche Ausbildungsstätte
 - Angebot regelmäßiger Sprechstunden
 - Dienst-Email-Adresse zur direkten Kommunikation
- **Schulaufsicht** → *regional*
Kammern und Schulaufsicht bearbeiten gemeinsam mit den schulischen und betrieblichen Kooperationspartnern regionale Aspekte zu Fragen wie Inhalte, Methoden, Entwicklungen des Lernprozesses und der Unterrichtsorganisation.
- **Ministerium** → *überregional*
Fachabteilung, Schulaufsicht und Kammern beraten zur Schülerentwicklung, Fachklassenbildung (Standorte regional oder überregional), Umsetzung neuer oder neugeordneter Berufe und neuer Prüfungsformen usw.



Institutionalisierung :

- **§ 9 SchulO BBS Zusammenwirken von Eltern, Ausbildenden, Arbeitgebern und Schule**
- **§ 39 ff BBiG Prüfungsausschuss**
Beauftragte Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule
- **§ 77 ff BBiG Berufsbildungsausschuss**
jeweils 6 Beauftragte Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule
- **§ 82 ff BBiG Landesausschuss für Berufsbildung**
Beauftragte Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der obersten Landesbehörden
- **Ovaler Tisch beim Ministerpräsidenten zu Berufsausbildung und Fachkräftebedarf**
Kammern, Beauftragte Arbeitnehmer und Arbeitgeber, MinisterInnen der tangierten Ressorts



- **Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen zwischen der Bundesregierung und den Ländern**
- **Direkte Umsetzung der Rahmenlehrpläne mit Lernfelddidaktik in Rheinland-Pfalz**
- **Erarbeitung von Handreichungen zur Umsetzung neuer bzw. neugeordneter Berufe (Lehrer-Ausbilder)**
- **Qualifizierung von Lehrkräften und Ausbildern für neue Lehr-/Lerndidaktik**
- **Qualifizierung der Prüfungsausschussmitglieder für neue Prüfungsformen**



Lernortkooperation bedarf der Investition von:

- **Interesse**
 - am Azubi/Schüler
 - an einer qualitativ guten und erfolgreichen Ausbildung
 - an hochqualifizierten MitarbeiterInnen
 - an der Zukunftsfähigkeit des Betriebes
- **Zeit**
- **Kontinuität und Nachhaltigkeit**



Lernortkooperation

- **wird vor Ort gelebt und entwickelt (bottom up)** www.bbs3-mz.de
- **basiert auf gegenseitigem Vertrauen**
- **berücksichtigt die Möglichkeiten des Ausbildungsbetriebs** www.beruflicheschulen-modellversuche.de
www.iwp.unisg.ch/kolibri/index.htm
- **basiert auf realisierbaren Vereinbarungen**
- **lebt von den sich ergänzenden Stärken der Partner**
- **lässt den Azubi eine gemeinsame für beide Lernorte geltende Zielsetzung erfahren und bindet ihn ein**





5. IG Metall-Fachtagung 10. – 11. Juni in Berlin
Workshop 5 - Lernkooperation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Werner Erlewein
werner.erlewein@kmk.org
030-25418-440

